

## 1. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, die wissenschaftliche Integrität an der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (nachstehend HES-SO Valais-Wallis) zu fördern und die Einhaltung ihrer Grundsätze zu gewährleisten. Sie stützt sich auf das FIGG (SR 420.1), insbesondere Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 12 und Art. 26 sowie auf den Schweizer Kodex zur wissenschaftlichen Integrität, der im Mai 2021 von den Akademien der Wissenschaften Schweiz veröffentlicht und am 1. November 2021 vom Rektorat der Fachhochschule Westschweiz (nachstehend HES-SO) verabschiedet wurde. Darin heisst es unter anderem: „Sämtliche Akteure im wissenschaftlichen Umfeld sollen die Standards dieses Kodex beachten, ihre eigenen internen Regeln weiter präzisieren und als verbindliche Grundlage berücksichtigen.“ (S. 12)

Mit dem Beschluss R/2022/20/64 vom 12. Juli 2022 forderte das Rektorat der HES-SO die Hochschulen auf, auf der Grundlage des Kodex zur wissenschaftlichen Integrität ihre eigenen Richtlinien über die wissenschaftliche Integrität zu erlassen. Die vorliegende Richtlinie versteht sich deshalb als Umsetzung dieses Kodex, unter Berücksichtigung des Kontexts und der an der HES-SO Valais-Wallis geltenden Reglemente. Diese Richtlinie bildet innerhalb der HES-SO Valais-Wallis den Bezugsrahmen für das Verständnis der Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität, die nicht in den geltenden Gesetzen festgelegt sind. Sie legt die Modalitäten ihrer Umsetzung sowie die Art der Verstösse und die Verfahren im Fall von gemeldeten Verstössen fest.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung oder bei Bedarf an Ergänzungen in Bezug auf die Umsetzung der in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätze sollte auf die geltenden Rechtsvorschriften, den Kodex zur wissenschaftlichen Integrität sowie auf bewährte Praktiken in den betroffenen wissenschaftlichen Bereichen Bezug genommen werden.

## 2. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis, die an der Erzeugung, Verbreitung und Förderung der wissenschaftlichen Kenntnisse beteiligt sind.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Arbeiten von Studierenden, mit Ausnahme von Forschungsarbeiten, die einen eigenständigen Beitrag zur Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse leisten. In diesem Fall gelten die Studierenden als akademische Mitarbeitende und die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität gelten für ihre Arbeiten.

Von Studierenden begangene Plagiats- und Betrugsfälle unterliegen hinsichtlich der Sanktionen und Massnahmen den Artikeln 36 und 37 des Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO.

## 3. Definitionen

**Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Integrität:** Vom Rektorat der HES-SO eingerichtete Gruppe, die sich aus allen Ansprechpersonen für wissenschaftliche Integrität der Hochschulen der HES-SO zusammensetzt. Sie soll es diesen ermöglichen, bewährte Praktiken auszutauschen und eine bereichsübergreifende, einheitliche Sicht bezüglich Fragen der wissenschaftlichen Integrität innerhalb der HES-SO zu entwickeln.

**Wissenschaftliches Fehlverhalten:** Verhalten, das gegen die wissenschaftliche Integrität im Sinne der nachstehenden Definition verstösst.

**Wissenschaftliche Integrität:** Ein deontologischer Ansatz mit Regeln, Normen, Grundsätzen und bewährten Praktiken, die die wissenschaftliche Gemeinschaft im Hinblick auf das Angebot von Ausbildungen und die Durchführung integrierender wissenschaftlicher Forschung festlegt.

**Ansprechperson für Beratung und Schulung in Sachen wissenschaftliche Integrität an der HES-SO Valais-Wallis (nachstehend Ansprechperson Integrität HES-SO Valais-Wallis):** Von der Direktion bestimmte Person, die

- a. den Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis in Sachen wissenschaftliche Integrität beratend zur Verfügung steht;
- b. in Absprache mit der Sachverständigengruppe der HES-SO und in Anhängigkeit der von den interessierten Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalressourcen für die Schulung der akademischen Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis verantwortlich ist;
- c. die HES-SO Valais-Wallis in der Sachverständigengruppe vertritt.

**Ansprechperson der HES-SO für Beschwerden und Meldungen in Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität (nachstehend Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO):** Person, die mit der Untersuchung und Bearbeitung von Schlichtungsgesuchen, Beschwerden und Meldungen von wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis im Rahmen ihrer Arbeiten für Forschung und Lehre beauftragt ist. Um die Unparteilichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, überträgt die HES-SO Valais-Wallis diese Aufgabe der Ansprechperson für wissenschaftliche Integrität des Rektorats der HES-SO.

## 4. Grundsätze

### 4.1. Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität

Wissenschaftliche Integrität beruht auf Grundprinzipien, die das Ergebnis eines internationalen Konsenses sind (festgehalten insbesondere im *Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung*).

Der Kodex zur wissenschaftlichen Integrität nennt die vier folgenden Grundprinzipien:

- a. **Verlässlichkeit** im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität von Forschung und Lehre, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Wissenschaft zu maximieren. Verlässlichkeit bezieht sich dabei insbesondere auf ihre Konzeption, Methodik und Analyse. Sie beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- b. **Redlichkeit** bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit.
- c. **Respekt** für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Personen in Ausbildung, Studien- und Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe sowie die Umwelt.
- d. **Verantwortung** für die Forschung von der Idee bis hin zur Publikation, deren Verwaltung und den Wissenstransfer.

An den oben genannten Grundsätzen orientieren sich insbesondere die Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis bei ihren Forschungs- und Lehrtätigkeiten sowie bei der Berücksichtigung der sich daraus ergebenden praktischen, ethischen und intellektuellen Herausforderungen.

## 4.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten, auch als Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität bezeichnet, kann sowohl eine Verletzung bestimmter Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, der unter Punkt 4.1 beschriebenen Grundprinzipien, des öffentlichen Interesses oder der Würde des Menschen als auch eine nicht nachhaltige Nutzung der Ressourcen sein.

Wissenschaftliches Fehlverhalten erfordert nicht unbedingt vorsätzliches Fehlverhalten, sondern kann auch auf Fahrlässigkeit beruhen.

Auch die Anstiftung und das tolerierende Mitwissen solcher Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität in Kenntnis der Sachlage stellen für die Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis und ihre hierarchischen Vorgesetzten ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Insofern ist eine Person innerhalb der HES-SO Valais-Wallis verpflichtet, eine an der HES-SO Valais-Wallis tätige Person, die eines Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität verdächtigt wird, zur Korrektur des Verhaltens und Behebung der Folgen aufzufordern (ggf. Korrektur oder Widerruf der Veröffentlichung usw.), wenn und nur wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind: (1) Diese Person hat Kenntnis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der verdächtigen Person und (2) zwischen dieser Person und dem oder der betroffenen Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis besteht ein Vorgesetztenverhältnis (z. B. Direktion der Hochschule und Mitarbeitende der Hochschule, Projektleitung und Projektmitarbeitende usw.) oder ein Partnerschaftsverhältnis (Mandate, Forschungsprojekte usw.).

Eine Verpflichtung zur Meldungserstattung bei der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO (siehe Punkt 5) besteht nur dann, wenn der oder die verdächtige Mitarbeitende der HES-SO Valais-Wallis nach der Aufforderung zur Änderung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht nachweisen kann, dass der Verdacht falsch ist und/oder sich weigert, der Aufforderung zu folgen.

Je nach Fall und dessen Schwere kann sich die meldende Person direkt an die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO wenden.

In der nachstehenden, nicht vollständigen oder einschränkenden Liste sind Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten aufgeführt.

### a. Vorspiegelung angeblicher Tatsachen

*Beispiel: Behauptung, Protokollierung oder anderweitige Darstellung von nicht existierenden Daten oder Ergebnissen. Dazu gehört auch das falsche oder irreführende Zitieren aus Arbeiten oder angeblichen Arbeiten Dritter.*

### b. Fälschung

*Beispiel: Unlautere, vorsätzliche oder grob fahrlässige Manipulation von Forschungsmaterialien, -instrumenten oder -verfahren, die insbesondere die Änderung, Auslassung oder Löschung von Daten oder Ergebnissen beinhalten kann.*

### c. Plagiat und Selbstplagiat

*Beispiele: Verwendung von Arbeiten, Ideen oder Formulierungen Dritter ohne korrekte Angabe der Quelle; Verwendung von Arbeiten Dritter mit leichten Adaptierungen oder Übersetzungen, ohne korrekte Angabe der Quelle; Wiederverwendung von erheblichen Teilen eigener Arbeiten oder von in Co-Autorschaft erstellten Veröffentlichungen aus wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsanträgen sowie aus nicht-publizierten Quellen ohne korrekte Angabe der Quellen.*

### d. Fehlverhalten bezüglich Autorenschaft

*Beispiele: Beanspruchung der Autorenschaft ohne zur Arbeit einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag geleistet zu haben (inkl. Forschungsgesuche); Nichterwähnung von Personen, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Publikation erbracht haben oder Herabwürdigung deren Beitrags; Reihenfolge der Autorenschaft, welche den Umfang*

*der Beiträge der einzelnen Personen nicht adäquat wiedergibt; Nichtanerkennung der Autorschaft, die zur Erarbeitung von Lehrmaterial beiträgt.*

**e. Fehlerhafte Publikationslisten**

*Beispiel: Falsche oder irreführende Publikationslisten, um Gelder oder eine Stelle zu erhalten.*

**f. Fehlerhafter Umgang mit Daten und Materialien**

*Beispiele: Fehlende vorgängige Zustimmung für die Bearbeitung personenbezogener Daten; keine oder unvollständige Angabe von Daten und Datenquellen; Kopie, Weitergabe oder Verwendung von Daten ohne Berechtigung; unsachgemässe Aufbewahrung von Daten; Verstösse gegen die Verpflichtung bzgl. Aufbewahrung oder Beseitigung von Daten oder Materialien; unzureichende Pseudonymisierung / Anonymisierung von Daten; Verletzung von Offenlegungspflichten.*

**g. Fehlverhalten in der Zusammenarbeit**

*Beispiele: Vernachlässigung der Betreuungs- und Aufsichtspflicht; Missbrauch einer Leitungsfunktion, um Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität anzuregen oder zu vertuschen; Schädigung, Verunglimpfung oder Behinderung der Arbeiten anderer Forschender; missbräuchliches Vorenthalten von Forschungsergebnissen oder Weigerung, berechtigten Personen Einsicht in die Forschungsdaten zu gewähren; Verletzung von Vertraulichkeitspflichten; Belästigung oder Diskriminierung.*

**h. Fehlverhalten bei Gutachten, Expertisen und Peer Reviews**

*Beispiele: Verschweigen von Interessenkonflikten oder anderen Befangenheitsgründen; Verfassen von wissenschaftlichen Gutachten ohne Klarstellung, ob relevantes Wissen vorhanden ist oder die nicht fundiert, sachlich und angemessen sind; Übernehmen von Gedankengut, zu denen im Rahmen der Gutachtertätigkeit Zugang besteht.*

**i. Fehlverhalten bei Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität**

*Beispiele: Vorwurf des Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität in schädigender Absicht; Verschleiern oder Beschönigen von durch Drittpersonen begangenen Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität; Benachteiligung von Personen, die wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt haben oder gegen die ein Verdacht von Fehlverhalten erhoben wird (Unschuldsvermutung).*

**j. Andere Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

*Beispiele: Organisation und Durchführung von Forschung ohne Einholen der erforderlichen Bewilligungen oder Bestätigungen (z. B. durch den Ethikausschuss); Gründung oder Unterstützung von Zeitschriften oder Plattformen ohne angemessene Qualitätsstandards; Nichtbeachtung und Inkaufnahme möglicher Schäden und Risiken in Verbindung mit Forschungsarbeiten.*

### **4.3. Beratung zu wissenschaftlicher Integrität**

Alle Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis haben das Recht, im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit mündlich oder schriftlich in Bezug auf die wissenschaftliche Integrität beraten zu werden.

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis ernennt zu diesem Zweck eine Ansprechperson Integrität HES-SO Valais-Wallis, die sich von der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO

unterscheidet. Sie stellt ihr die personellen und finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung.

Falls sich aus der Beratung ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der ratsuchenden Person ergibt, wird diese von der Ansprechperson Integrität HES-SO Valais-Wallis darüber informiert. In ihrer Eigenschaft als Beraterin untersteht die Ansprechperson Integrität HES-SO Valais-Wallis dem strengen Berufsgeheimnis und darf keine ihr anvertrauten Informationen weitergeben, auch nicht an ihre hierarchischen Vorgesetzten. Sie darf nicht Meldung erstatten, ausser in Fällen, in denen die Sicherheit und das physische Wohlbefinden einer Person gefährdet sind, insbesondere bei medizinischen Versuchen. Aufgrund ihrer Geheimhaltungspflicht kann ihr keine Verletzung ihrer Treuepflicht angelastet werden.

Wenn die ratsuchende Person den begangenen Fehler wiedergutmachen kann und dazu bereit ist, wird keine Meldung erstattet. Falls die betroffene Person hingegen darauf beharrt, sich weigert nachzuweisen, dass ihr wissenschaftliches Fehlverhalten korrigiert wurde, oder wenn der Fehler nicht wiedergutmacht werden kann, informiert die Ansprechperson Integrität HES-SO Valais-Wallis die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO.

#### **4.4. Schulung der Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis**

Alle Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis müssen sich auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Integrität ausreichend ausbilden lassen, bevor sie eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine Lehrtätigkeit aufnehmen. Sie müssen sich zudem während ihrer gesamten Laufbahn weiterbilden.

Die Instituts- und Studiengangsleitungen legen in Absprache mit der Ansprechperson Integrität HES-SO Valais-Wallis die genauen Modalitäten der obligatorischen Schulung der akademischen Mitarbeitenden fest, je nach verfügbarem Ausbildungsangebot und den Besonderheiten des betreffenden Fachbereichs.

Für Studierende gelten dieselben Regeln und Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität wie für die akademischen Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitungen müssen deshalb dafür sorgen, dass die Studierenden während ihres Studiums eine ausreichende Ausbildung in wissenschaftlicher Integrität erhalten, bevor sie eine wissenschaftliche Tätigkeit aufnehmen.

### **5. Organisation und Verfahren bei fehlender Einigung über die wissenschaftliche Integrität oder bei Verdacht auf Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität (ausser Belästigung)**

Jede Person, die mit einer Kollegin oder einem Kollegen bezüglich der wissenschaftlichen Integrität keine Einigung findet, kann ein Schlichtungsverfahren einleiten, sofern die andere Person dies ebenfalls wünscht und akzeptiert.

Jede Person, die sich selbst durch ein wissenschaftliches Fehlverhalten geschädigt fühlt, kann eine Intervention beantragen, um das Fehlverhalten zu beenden und gegebenenfalls die beschuldigte Person zu sanktionieren. Gegebenenfalls kann sie auch den Schutz der HES-SO Valais-Wallis in Anspruch nehmen.

Interne und externe natürliche oder juristische Personen können wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder Studierenden der HES-SO Valais-Wallis melden.

Es besteht die Möglichkeit, wissenschaftliches Fehlverhalten anonym zu melden. Anonymen Meldungen wird jedoch nur dann nachgegangen, wenn der gemeldete Verstoss ausreichend plausibel ist und somit von der zuständigen Instanz untersucht werden kann.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren bildet den Rahmen für die Intervention der HES-SO Valais-Wallis unter solchen Umständen in Fällen, die nicht Belästigung betreffen.

### **5.1. Ansprechperson der HES-SO für Schlichtungsgesuche, Beschwerden und Meldungen in Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität**

Vorname, Name, Funktion und Kontaktdaten der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO werden allen Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis mitgeteilt.

Die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO wird für Schlichtungsgesuche, Beschwerden und Meldungen bezüglich der wissenschaftlichen Integrität an der HES-SO Valais-Wallis beigezogen.

Die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO ist dafür zuständig, im Fall einer Meldung, einer Beschwerde oder eines Schlichtungsgesuchs in Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitarbeitenden und Studierenden der HES-SO Valais-Wallis im Rahmen ihrer akademischen Tätigkeit (s. Punkt 2) eine Voruntersuchung durchzuführen.

Sobald ein Schlichtungsgesuch eingereicht wird, hört die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO beide Parteien an und bespricht sich mit allen zuständigen Fachpersonen. Sie gibt ihren Schiedsspruch innerhalb einer angemessenen Frist ab. Sie geht anschliessend je nach Situation wie folgt vor:

- a. falls die Schlichtung akzeptiert wird, wird die Angelegenheit als erledigt betrachtet, ohne dass der Direktion der HES-SO Valais-Wallis Bericht erstattet werden muss;
- b. falls die Schlichtung von einer oder beiden Parteien abgelehnt wird und eine oder beide Parteien eine Beschwerde einreichen möchten, bildet die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO unmittelbar einen Untersuchungsausschuss (s. Punkt 5.2).

Unabhängig davon, ob die Schlichtung akzeptiert oder abgelehnt wird, kann die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO einen Untersuchungsausschuss einsetzen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein ausreichend schwerer Fehler begangen wurde.

Bei Eingang einer Beschwerde, der kein Schlichtungsgesuch oder keine Meldung vorangegangen ist, hört die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO die meldende Person (falls die Beschwerde nicht anonym ist) und/oder die beschwerdeführende Person sowie die beschuldigte Person an. Die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO geht anschliessend je nach Situation wie folgt vor:

- a. falls die Beschwerde oder Meldung offensichtlich unbegründet ist, schlägt sie der Direktion der HES-SO Valais-Wallis in einem ausführlichen Bericht vor, das Anliegen als erledigt zu betrachten;
- b. anderenfalls beantragt sie die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäss Punkt 5.2.

Falls die Direktion der HES-SO Valais-Wallis eine Empfehlung zur Einstellung des Verfahrens gemäss Buchstabe a erhält, kann sie beschliessen, dieser Empfehlung nachzukommen und das Anliegen als erledigt zu betrachten, oder, falls sie eine umfassendere Untersuchung als notwendig erachtet, die Bildung eines Untersuchungsausschusses gemäss Punkt 5.2 zu beantragen.

## 5.2. Untersuchungsausschuss

In den unter Punkt 5.1 Bst. b aufgeführten Fällen wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Direktion der betroffenen Hochschule sowie einer externen Fachperson aus dem betroffenen wissenschaftlichen Gebiet. Falls die Schlichtung durch die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO im untersuchten Fall vor Bildung des Untersuchungsausschusses abgelehnt wurde, wird diese Ansprechperson durch eine Fachperson des betroffenen Bereichs ersetzt.

Die Mitglieder des *Ad-hoc-Ausschusses* werden von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf Vorschlag der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO ernannt. Je nach Schwere und Komplexität des Falls kann die Direktion auch eine weitere Person in den Ausschuss aufnehmen, wenn diese die notwendigen Anforderungen hinsichtlich Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllt.

Falls ein Mitglied der Direktion selbst in der Beschwerde oder Meldung beschuldigt wird, darf es weder dem Untersuchungsausschuss angehören noch sich zu dessen Zusammensetzung äussern. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen nicht in einer hierarchischen oder persönlichen Beziehung, einer Forschungspartnerschaft oder einem Interessenkonflikt mit der beschuldigten Person stehen. Falls ein Mitglied des Untersuchungsausschusses eine solche Beziehung zur beschuldigten Person aufweist, wird es durch eine Person ersetzt, die unparteiisch und in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Sobald die Mitglieder ihr Mandat angenommen haben, wird die Zusammensetzung des Ausschusses gleichzeitig der beschuldigten und der geschädigten Person und/oder der meldenden Person mitgeteilt. Diese können unter den unter Punkt 5.2 beschriebenen Bedingungen innerhalb von 10 Tagen ihr Ablehnungsrecht geltend machen.

Die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO stellt den anderen Mitgliedern des Ausschusses alle Unterlagen des Dossiers zur Verfügung. Der Ausschuss führt innerhalb von drei Monaten die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Untersuchungen durch. Sie teilt der beschuldigten Person, der geschädigten Person und/oder der meldenden Person mit, welche Untersuchungshandlungen sie anordnet und welche Zeuginnen und Zeugen sie zu vernehmen beschliesst. Sie bietet der beschuldigten Person, der geschädigten Person und/oder der meldenden Person die Möglichkeit, sich zu äussern, Belege vorzulegen und im Rahmen des Zumutbaren die Durchführung weiterer Untersuchungshandlungen zu verlangen. Gegebenenfalls hat diese Person das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen. Im Fall einer Anhörung werden alle vom Ausschuss angehörten Personen darüber informiert, dass ihre Aussagen protokolliert und in das Dossier aufgenommen werden.

Nach Abschluss seiner Untersuchungen verfasst der Ausschuss einen ausführlichen Bericht, der insbesondere ein Verzeichnis aller ihm übergebenen Unterlagen, eine Liste der durchgeführten Untersuchungen und die Originalprotokolle der Anhörungen umfasst. Der Bericht enthält die Schlussfolgerungen des Ausschusses, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Massnahmen und/oder Sanktionen gegebenenfalls empfohlen werden. Er wird an die Entscheidungsinstanz der HES-SO Valais-Wallis weitergeleitet.

Die Entscheidungsinstanz kann vom Ausschuss eine zusätzliche Untersuchung verlangen, wenn sie dies für notwendig erachtet.

## 5.3. Entscheidungs- und Sanktionsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis ist die Entscheidungsinstanz im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. **Gemäss Art. 16 Abs. 8 des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (SGS 414.70) entscheidet die Direktion über alle Beschwerden, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen.**

Die Entscheidungsinstanz kann, insbesondere während der Dauer der Untersuchung, vorläufige Massnahmen gegen die beschuldigte Person verhängen, wenn die Situation dies erfordert.

Im Fall einer Meldung oder einer Beschwerde erhält die Entscheidungsinstanz einen ausführlichen Bericht der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO mit der Empfehlung zur Erledigung des Anliegens oder zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (s. Punkt 5.2). Falls ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, erhält sie von diesem einen ausführlichen Bericht mit der Empfehlung zur Erledigung des Anliegens oder zur Verhängung einer Sanktion.

Auf der Grundlage des ersten Berichts der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO oder des nachfolgenden Berichts des Untersuchungsausschusses kann die Entscheidungsinstanz dann je nach Situation:

- a. das Anliegen als erledigt betrachten;
- b. den Untersuchungsausschuss mit einer Untersuchung gemäss Punkt 5.2 beauftragen;
- c. eine zusätzliche Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss beantragen;
- d. im Fall eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Sanktion gegen die betreffende Person aussprechen, gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (SGS 414.701); und/oder eine Begleitmassnahme oder Strategie zur Behebung dieses Fehlverhaltens (z. B. Verweis, Coaching, Schulung, Verpflichtung zur Korrektur der Forschungsergebnisse oder Lehrmittel, Meldung des Fehlverhaltens an die Fördereinrichtungen, die das Forschungsprojekt finanziert haben, oder an die Partnerinstitutionen, öffentliche Anerkennung des Beitrags einer nicht genannten Drittperson zu einer Publikation usw.).

Die Entscheidungsinstanz achtet auf die Angemessenheit und Verhältnismässigkeit der verhängten Sanktion und/oder der eingeleiteten Massnahmen oder Strategien und beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Je nach Schwere des Falles behält sich die Entscheidungsinstanz das Recht vor, Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität, die eine Straftat darstellen, bei der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen.

Die Entscheidungsinstanz informiert die Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO Valais-Wallis über ihre Entscheide.

#### **5.4. Rechtsweg**

Es gelten die Rechtsmittel gemäss den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis bzw. das Studienverhältnis. Für das Personal der HES-SO Valais-Wallis gilt insbesondere die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (SGS 414.701) und für die Studierenden das Reglement über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren an der HES-SO Valais-Wallis.

#### **5.5. Schutz**

Zusätzlich zu den vorstehenden Erläuterungen setzt wissenschaftliche Integrität voraus, dass Personen, die geschädigt werden oder wissenschaftliches Fehlverhalten melden, geschützt werden. Sie dürfen aufgrund ihrer Bitte um Intervention und/oder Schutz bzw. aufgrund ihrer Meldung keinen Schaden erleiden.

Die Ansprechperson Integrität und der Untersuchungsausschuss behandeln die ihnen übermittelten Informationen vertraulich. Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen oder in

schwerwiegenden Fällen geben sie diese Informationen nur in Absprache mit der ratsuchenden bzw. meldenden Person weiter.

Jeder Fall in Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität wird von den Personen und Behörden, die gemäss dieser Richtlinie damit befasst sind, innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet.

## 5.6. Ausstand

Die beschuldigte Person, die geschädigte Person und/oder die meldende Person können den Ausstand der Personen und Instanzen beantragen, vor denen sie sich verantworten müssen (Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO, Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Entscheidungsinstanz).

Das Ausstandsgesuch muss begründet und innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Namens der Person oder der personellen Zusammensetzung des Ausschusses schriftlich eingereicht werden. Für die Bearbeitung des Ausstandsgesuchs sind folgende Instanzen zuständig:

- a. Ein Gesuch um Ausstand der Ansprechperson Integrität Rektorat HES-SO wird an die Entscheidungsinstanz gerichtet, die im Fall einer Gutheissung des Gesuchs eine externe Ansprechperson Integrität *ad interim* ernennt.
- b. Ein Gesuch um Ausstand eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses wird an den Ausschuss gerichtet, der im Fall einer Gutheissung des Gesuchs das betreffend Mitglied von seiner Funktion entbindet.
- c. Jede Person, die aufgrund von verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen und Interessenkonflikten (z. B. bei finanzieller oder organisatorischer Abhängigkeit) gegenüber der beschuldigten Person, der geschädigten Person oder der meldenden Person als potenziell befangen gilt, muss in den Ausstand treten. Dasselbe gilt, wenn andere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit der oben genannten Personen und Instanzen aufkommen lassen.

## 6. Organisation und Verfahren bei einem Verdacht oder einem nachgewiesenen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität in Bezug auf Belästigung

Gemäss Punkt 4.2 ist Belästigung in jeder Form Teil wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Folglich kann jede natürliche Person, die sich von einem oder einer Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis oder einer Partnerinstitution im Rahmen einer gemeinsamen Arbeit belästigt fühlt, um Intervention und gegebenenfalls Schutz durch die HES-SO Valais-Wallis bitten. Die Intervention der HES-SO Valais-Wallis zielt zunächst darauf ab, die Belästigung zu unterbinden und, falls es sich um einen von einer oder einem Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis begangenen Fehler handelt und sich dies als notwendig erweist, die beschuldigte Person zu bestrafen.

Ebenso kann jede natürliche Person innerhalb oder ausserhalb der HES-SO Valais-Wallis eine Belästigung durch Mitarbeitende der HES-SO Valais-Wallis melden, ohne persönlich geschädigt zu werden.

Die HES-SO Valais-Wallis bietet ihren Studierenden mit *Tigre de Papier* in Sitten eine externe Sozialberatung mit einem Bereitschaftsdienst. Alle Studierenden der HES-SO Valais-Wallis können diese Leistungen kostenlos in Anspruch nehmen. Ziel ist es, sie bei ihrem Studium sowie

bei allfälligen Schwierigkeiten zu unterstützen. Die Beratungsgespräche sind vertraulich. Weitere Informationen dazu (Kontakt usw.) befinden sich auf dem Intranet der HES-SO Valais-Wallis.

Auch die fest angestellten Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis können eine kostenlose und vertrauliche Sozialberatung in Anspruch nehmen. Die Sozialberatung hört sich Probleme an, analysiert verschiedene Lösungsmöglichkeiten und schlägt entweder ein individuelles Coaching oder eine Mediation zwischen den verschiedenen Parteien vor, um den Respekt und das notwendige Vertrauen wiederherzustellen. Weitere Informationen dazu (Kontakt usw.) befinden sich auf dem Intranet der HES-SO Valais-Wallis.

## 7. Nationale Zusammenarbeit

Im Interesse der Transparenz und als Vorsichtsmassnahme kooperiert die HES-SO Valais-Wallis auf nationaler Ebene, indem sie proaktiv und umfassend über Fragen der wissenschaftlichen Integrität kommuniziert.

## 8. Nichtrechtliche Quellen

[Kodex zur wissenschaftlichen Integrität](#)

[Europäischer Verhaltenscodex für Integrität in der Forschung](#)

[FAIR-Prinzipien für Forschungsdaten](#)

[Tigre de Papier \(HES-SO Valais-Wallis\)](#)